

Reglement der Stiftung Dr. Hans Dietschi

vom 25. Mai 2005, Fassung vom 11. November 2015

Der Stadtrat Lenzburg erlässt im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat und gestützt auf das Testament von Dr. Hans Dietschi vom 17. April 1998 sowie die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 15. Januar 2013 folgendes Reglement:

I. Präambel

Art. 1

Präambel

Die Stiftung wurde von dem am 21. Oktober 2003 verstorbenen Dr. Hans Dietschi mit letztwilliger Verfügung vom 17. April 1998 mit wesentlichen Mitteln aus seinem Nachlass errichtet und am 9. Juli 2004 ins Handelsregister eingetragen.

II. Stiftungszweck, Ausführungsbestimmungen

Art. 2

Stiftungszweck

¹ Zweck der Stiftung ist die bauliche Erhaltung und Renovierung historischer Liegenschaften in Lenzburg.

² Pro Fall darf der Beitrag der Stiftung nicht mehr als eine Million Franken betragen.

Art. 3 ¹

Begriff der historischen
Liegenschaften

¹ Historische Liegenschaften sind die Bauten in der Altstadtzone A und in den weiteren Schutzzonen B - H gemäss Bauordnung der Stadt Lenzburg mit Zonenplan vom 22. Mai 1997, soweit ihre heutige Bausubstanz im Wesentlichen vor 1850 errichtet worden ist, sowie die weiteren, vor 1918 errichteten Bauten und Brunnen unter eidgenössischem oder kantonalem Denkmalschutz.

² Historische Liegenschaften sind zudem auch Bauten, die im Kurzinventar der Kant. Denkmalpflege oder in der Inventarliste der kommunal schutzwürdigen Gebäude der Stadt Lenzburg (Anhang 1 der Bauordnung der Stadt Lenzburg vom 22. Mai 1997) aufgeführt sind und deren wesentliche Bausubstanz vor 1918 erstellt worden ist.

³ Die Höhe der Beiträge an das Schloss Lenzburg und die Stadtkirche können vom Stiftungsrat nach freiem Ermessen festgelegt werden. Dabei sind die Bedeutung der beiden Gebäude für das Stadtbild und die Bevölkerung sowie das Gebäudevolumen und die finanzielle Tragbarkeit des Beitrags für die Stiftung Dr. Hans Dietschi zu berücksichtigen.

Art. 4

Historische Bauten der
Einwohner- und der
Ortsbürgergemeinde

¹ An die Sanierung der Gebäudehüllen von historischen Liegenschaften der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde Lenzburg kann die Stiftung einen Beitrag von bis zu 50 % der effektiven Kosten ausrichten.

² An die Renovation des historischen, denkmalpflegerisch bedeutenden Interieurs (z.B. Stuckdecken, Wandverkleidungen, Türen, Böden usw.) in Liegenschaften gemäss Abs. 1 kann ein Beitrag von bis zu 50 % der effektiven Kosten ausgerichtet werden.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 11. November 2015

Art. 5 ²

Übrige historische
Bauten

¹ Bei der Sanierung von historischen Bauten im Sinne von Art. 3, welche nicht im Eigentum der Einwohner- oder der Ortsbürgergemeinde stehen, kann die Stiftung einen Beitrag an die denkmalpflegerischen Mehrkosten leisten. Dieser kann bis zu 35 % der ausgewiesenen Mehrkosten betragen und richtet sich nach der Bedeutung des Gebäudes für die Öffentlichkeit und das Stadtbild.

² Im Weiteren können Beiträge an Fassadensanierungen dieser Bauten ausgerichtet werden, sofern dadurch das Quartierbild der Altstadtzone und der weiteren Schutzzonen gemäss lit. B - H der Bauordnung mit Zonenplan der Stadt Lenzburg vom 22. Mai 1997 aufgewertet wird. Die Beiträge an diese Sanierungen betragen höchstens 30 % der ausgewiesenen Kosten.

³ Grundvoraussetzung für Beiträge gemäss Abs. 1 und 2 sind ein in denkmalpflegerischen Belangen bzw. bezüglich Aufwertung des Stadtbildes einwandfreies Projekt sowie eine tadellose Ausführung der Sanierung.

Art. 6

Gesuche

¹ Der Stiftung muss ein schriftliches Beitragsgesuch mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Dieses kann im Zusammenhang mit einem Baugesuch oder separat gestellt werden, muss der Stiftung aber in jedem Falle vor der Ausführung der entsprechenden Arbeiten eingereicht werden.

² Neben den Grundeigentümern kann auch das Stadtbauamt Beitragsgesuche unterbreiten.

² Fassung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 11. November 2015



Art. 7

Entscheid über das
Beitragsgesuch

¹ Nach erfolgter Bauabnahme durch das Bauamt beschliesst der Stiftungsrat abschliessend über die Höhe der Beiträge, insbesondere unter Würdigung der denkmalpflegerischen Qualität und der Bedeutung der Liegenschaft für das Stadt- und Quartierbild.

² Bei Projekten der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde kann der Stiftungsrat bereits aufgrund der Projektunterlagen Beiträge der Stiftung verbindlich zusichern.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der Stiftung. Der Stiftungsrat entscheidet frei und abschliessend, ob und in welcher Höhe Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 8

Vermögensverzehr

¹ Pro Kalenderjahr dürfen höchstens 20 % des am 1. Januar des entsprechenden Jahres noch vorhandenen Vermögens verbraucht werden.

² Ab dem Jahre 2025 erhöht sich der zulässige Vermögensverzehr gemäss Abs. 1 auf 30 %.

³ Ab dem Jahre 2035 bestehen keine Beschränkungen bezüglich Vermögensverzehr mehr, d.h., rechtfertigen es die Umstände, kann das gesamte Stiftungsvermögen verbraucht und die Stiftung Dr. Hans Dietschi in der Folge aufgelöst werden.

⁴ Die in Abs. 1 und 2 festgeschriebenen Grenzbeträge können in einzelnen Jahren verdoppelt werden. Diese Mehraufwendungen sind jedoch in den darauffolgenden 5 Jahren wieder zu kompensieren.

III. Organisation, Stiftungsrat

Art. 9

Wahl, Zusammen-
setzung

¹ Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Stadtrat Lenzburg auf die ordentliche Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt werden. Wiederwahlen sind möglich.

² Aus dessen Mitte bestimmt der Stadtrat den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar sowie den Quästor.



Art. 10

Zeichnungsberechtigung

¹ Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

² Ausgeschlossen ist jedoch die gemeinsame Kollektivunterschrift des Protokollführers und des Quästors.

Art. 11

Sitzungen

¹ Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen.

² Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 12

Vorsitz

Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten des Stiftungsrates geleitet.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.

² Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14

Ausstandspflicht

¹ Bei der Behandlung von und beim Entscheid über

- eigene Beitragsgesuche,
- Beitragsgesuche ihm nahe verbundener Personen,
- Beitragsgesuche juristischer Personen, deren Verwaltung es oder ihm nahe verbundene Personen angehören,

darf ein Mitglied des Stiftungsrates nicht mitwirken.

² Diese Ausstandspflicht gilt nicht bei der Beschlussfassung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Einwohner- oder die Ortsbürgergemeinde Lenzburg.

Art. 15

Entschädigungen

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten ein Sitzungsgeld. Dieses entspricht dem für den Einwohnerrat Lenzburg gültigen Ansatz.

² Aufgrund des Arbeitsaufwandes kann der Stiftungsrat die Ausrichtung von Pauschalentschädigungen festlegen.

³ Bezüglich Spesenentschädigung gelten die Richtlinien der Einwohnergemeinde Lenzburg.

Art. 16

Protokoll

¹ Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.

² Das Protokoll wird durch den Aktuar aufgenommen. Im Verhinderungsfall kann die Protokollführung einem anderen Mitglied des Stiftungsrates oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung Lenzburg anvertraut werden.

³ Das Protokoll wird durch 2 Mitglieder des Stiftungsrates, in der Regel durch den Präsidenten und den Aktuar, unterzeichnet.

IV. Verwaltung

Art. 17

Rechnungsführung und Vermögensverwaltung

¹ Der Stiftungsrat betraut eine natürliche oder juristische Person mit der Rechnungsführung.

² Über den Verkauf und Kauf von Wertschriften entscheidet der Stiftungsrat. Es ist eine bezüglich Ertragsaussichten und Risiken ausgewogene Anlagenpolitik anzustreben. Eine Mündelsicherheit der Anlagen ist nicht erforderlich.

³ Dringende Entscheide bezüglich Kapitalanlagen können von einer aus mindestens 2 Mitgliedern des Stiftungsrates bestehenden Delegation gefällt werden. Die übrigen Stiftungsratsmitglieder sind sofort mündlich (z.B. telefonisch) oder schriftlich (per Mail) zu informieren.

Art. 18

Revisionsstelle Der Stiftungsrat bezeichnet die Revisionsstelle.

V. Stiftungsaufsicht

Art. 19 ³

Stiftungsaufsicht ¹ Die Stiftung Dr. Hans Dietschi wird durch die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau beaufsichtigt.

² Der Aufsichtsbehörde sind gestützt auf § 3 der Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau alljährlich innert 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahrs im Doppel das namentliche Verzeichnis der Organe, die Jahresrechnung und die Bilanz, das Verzeichnis der Vermögensanlagen sowie der Bericht der Kontrollstelle einzureichen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Gedenken an
Dr. Hans Dietschi Der Stiftungsrat stellt in geeigneter, angemessener und würdiger Form das Gedenken an den grosszügigen Stifter, Dr. Hans Dietschi, sicher.

Art. 21 ⁴

Erlass und Änderun- ¹ Für den Erlass und die Änderung des Organisationsreglements gen des Reglements ist der Stadtrat Lenzburg zuständig.

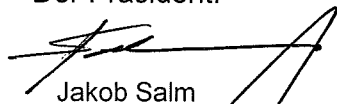
² Das Reglement ist gemäss § 15 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 15. Januar 2013 durch die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau zu prüfen.

³ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 11. November 2015

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 11. November 2015

Lenzburg, 11. November 2015

STIFTUNG DR. HANS DIETSCHI
IM NAMEN DES STIFTUNGSRATES
Der Präsident:


Jakob Salm

Der Aktuar:


Stefan Wiedemeier

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtkammann:


Daniel Mosimann

Der Vizestadtschreiber:


Stefan Wiedemeier

Die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau hat am 18. November 2015 vom geänderten Reglement Kenntnis genommen.

regl_dietschi_Fassung_2015_11_11